

bes erfolgen. Das Personal von Fahrzeugen der technischen Flotte und der ‚Weißen Flotte‘, einschließlich des Personals der MITROPA, muß zum Befahren der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb der Grenzzone eine Genehmigung besitzen.

(3) Auf Fahrzeugen der technischen Flotte sowie auf Aufsichts- und Dienstfahrzeugen ist bei Fahrten in die Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb der Grenzzone die Mitnahme besatzungsfremder Personen grundsätzlich nicht gestattet. In begründeten Ausnahmefällen können die Leiter der Betriebe oder Einrichtungen, denen das Fahrzeug gehört oder in deren Auftrag es fährt, Genehmigungen zur Mitfahrt erteilen. Diese Personen sind im Fahrauftrag zu vermerken.“

§ 2

Der § 43 erhält folgende Fassung:

„(1) Genehmigungen für die Fahrt mit Sportbooten gemäß § 40 Abs. 1 sind durch den Eigentümer bei der für den Liegeplatz des Sportbootes zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen und nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Dienststelle zurückzugeben.

(2) Genehmigungen für Besatzungen von Fahrzeugen der Küstenfischerei und des Rettungsdienstes gemäß § 40 Abs. 1 sind durch den Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung bei dem für den Liegeplatz des Fahrzeuges zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, zu beantragen.

(3) Genehmigungen gemäß § 40 Abs. 2 erteilen die Leiter der Organe bzw. Betriebe, denen das Fahrzeug gehört oder in deren Auftrag es fährt, nach Abstimmung mit dem für den Liegeplatz des Fahrzeuges zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten. Sie können auch auf Sammellisten erteilt werden.

(4) Die gemäß den Absätzen 2 und 3 erteilten Genehmigungen sind nach Ablauf der Geltungsdauer bzw. nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch die Leiter der Organe bzw. Betriebe unverzüglich einzuziehen. Die gemäß Abs. 2 erteilten Genehmigungen sind in diesem Fall dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, zu übergeben; über die Einziehung der gemäß Abs. 3 erteilten Genehmigungen ist dieser zu informieren.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1974

**Der Minister
für
Nationale Verteidigung**

Hoffmann
Armeegeneral

**Der Minister des Innern
und
Chef
der Deutschen Volkspolizei**

Dickel
Generaloberst

Berichtigung

In der Anlage 1 zur Grenzordnung vom 15. Juni 1972 (GBI. II Nr. 43 S. 483) ist folgende Berichtigung vorzunehmen:

Unter Ziff. 14. Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland

von: B = 53° 57' 24" in: B = 53° 57' 30"

Anordnung über das Statut des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik

vom 26. Juli 1974

Für den Meteorologischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes Statut erlassen:

Stellung und Aufgaben

§ 1

(1) Der Meteorologische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Meteorologischer Dienst genannt) ist eine dem Ministerium des Innern unterstellte staatliche Einrichtung.

(2) Dem Meteorologischen Dienst obliegt die staatliche Leitung und Planung der Arbeit auf dem Gebiet der Meteorologie zur wissenschaftlichen Erforschung und Wertung der meteorologischen Zustände und Vorgänge sowie ihrer Wechselbeziehungen zur Umwelt. Er sichert die Bereitstellung der meteorologischen Erkenntnisse für die Arbeit der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und Genossenschaften.

(3) Der Meteorologische Dienst verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei.

§ 2

Ausgehend von den ständig steigenden Anforderungen bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft trägt der Meteorologische Dienst durch eine zielgerichtete, wissenschaftlich fundierte und planmäßige Versorgung aller staatlichen und volkswirtschaftlichen Bereiche mit optimal nutzbaren meteorologischen Informationen dazu bei, daß

- die Effektivität der Volkswirtschaft, insbesondere durch Vermeidung bzw. Minimierung nachteiliger Einflüsse von Wetter und Klima auf die Produktionsprozesse und deren Ergebnisse, gesteigert,
- eine hohe öffentliche Ordnung und Sicherheit gewährleistet,
- der Umweltschutz, insbesondere die Umweltüberwachung auf dem Gebiet der Reinhaltung der Luft, gewährleistet und weiterentwickelt sowie
- das Lebensniveau des Volkes, insbesondere hinsichtlich des Gesundheitsschutzes, der Naherholung und des Tourismus, erhöht

werden kann.

§ 3

(1) Der Meteorologische Dienst erfüllt seine Aufgaben, indem er Beobachtungs- und Meßnetze zur regelmäßigen Erfassung der in der Atmosphäre auftretenden Zustände und Vorgänge betreibt und die gewonnenen Beobachtungs- und Meßdaten sammelt, analysiert, auswertet und herausgibt.

(2) Auf Grund der Beobachtungs- und Meßergebnisse gibt er meteorologische Kurz-, Mittel- und Langfristvorhersagen heraus, informiert rechtzeitig über Wetterereignisse, die Gefahren oder Störungen hervorrufen können, erstattet Gutachten auf den Gebieten der Klimatologie, der meteorologischen Aspekte der Reinhaltung der Luft, der Technischen Meteorologie, der Agrarmeteorologie, der Biometeorologie sowie der Hydrometeorologie und erteilt Witterungsauskünfte.

(3) Die Übermittlung und Verbreitung der meteorologischen Informationen erfolgt entsprechend den festgelegten Nachrichten- und Warnsystemen sowie mit Hilfe der Massenkommunikationsmittel.